

# Reit- und Fahrverein Weisenheim am Sand e. V.



## Satzung des RFV Weisenheim am Sand e.V.

### §1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Weisenheim am Sand e. V. mit dem Sitz in Weisenheim am Sand ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und durch den Regionalverband Pfalz Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Pfalz e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:

1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 Ein breitgefächertes Angebot in den drei Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und Tierschutzes;

1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Fachverband;

1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit/Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

**Vorsitzende:** Vanessa Mertel ☎ 0177/7720076 ; **Stellvertretender Vorsitzender:** Dirk Fierenz ☎ 0170/2941883  
🌐 [www.reitverein-weisenheim.de](http://www.reitverein-weisenheim.de) ✉ [info@reitverein-weisenheim.de](mailto:info@reitverein-weisenheim.de)

€ **Bankverbindungen:** Sparkasse Rhein-Haardt, BIC: MALADE51DKH, IBAN: DE86 5465 1240 0000 0916 94

# Reit- und Fahrverein Weisenheim am Sand e. V.



5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weisenheim am Sand, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen - bis zum 18. Lebensjahr - bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO abgeben. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Aufgabe des Ehrenrates ist es, vereinsinterne Streitigkeiten zu schlichten. Wenn dies nicht gelingt, erfolgt Verweisung an die Stellen gem. LPO.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30.09. des Jahres schriftlich kündigt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

schuldhaft gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,

das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,

sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder

seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

**Vorsitzende:** Vanessa Mertel ☎ 0177/7720076 ; **Stellvertretender Vorsitzender:** Dirk Fierenz ☎ 0170/2941883



[www.reitverein-weisenheim.de](http://www.reitverein-weisenheim.de)



[info@reitverein-weisenheim.de](mailto:info@reitverein-weisenheim.de)

€ **Bankverbindungen:** Sparkasse Rhein-Haardt, BIC: MALADE51DKH, IBAN: DE86 5465 1240 0000 0916 94

# Reit- und Fahrverein Weisenheim am Sand e. V.



Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus bis zum 30.9. eines jeden Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt,

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Wenn erneut Stimmgleichheit eintritt, gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handreichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu

**Vorsitzende:** Vanessa Mertel ☎ 0177/7720076 ; **Stellvertretender Vorsitzender:** Dirk Fierenz ☎ 0170/2941883  
🌐 [www.reitverein-weisenheim.de](http://www.reitverein-weisenheim.de) ✉ [info@reitverein-weisenheim.de](mailto:info@reitverein-weisenheim.de)

€ **Bankverbindungen:** Sparkasse Rhein-Haardt, BIC: MALADE51DKH, IBAN: DE86 5465 1240 0000 0916 94

# Reit- und Fahrverein Weisenheim am Sand e. V.



ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht. Sie wählen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher, der die Verbindung zum Jugendwart pflegt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

die Wahl des Vorstandes

die Wahl des Ehrenrates

die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern

die Entgegennahme der Jahresrechnung

die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

die Entlastung des Vorstands

die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen

die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Angelegenheiten nach dem § 3 und § 7 Absatz 4 dieser Satzung

der Beschluß über struktur- bzw. charakterverändernde Maßnahmen im Verein.

## § 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an

der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Schriftführer

der Kassenwart

der Jugendwart

**Vorsitzende:** Vanessa Mertel ☎ 0177/7720076 ; **Stellvertretender Vorsitzender:** Dirk Fierenz ☎ 0170/2941883  
🌐 [www.reitverein-weisenheim.de](http://www.reitverein-weisenheim.de) ✉ [info@reitverein-weisenheim.de](mailto:info@reitverein-weisenheim.de)

€ **Bankverbindungen:** Sparkasse Rhein-Haardt, BIC: MALADE51DKH, IBAN: DE86 5465 1240 0000 0916 94

# Reit- und Fahrverein Weisenheim am Sand e. V.



der Wirtschaftswart

der Anlagenwart

der Sportwart

der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport

der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß, Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht

der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und

die Führung der laufenden Geschäfte.

## § 11 Fachbeiräte

1. Zur fachkundigen Unterstützung verschiedener Aufgabenbereiche werden Fachbeiräte gebildet:

1.1 Anlagenbeirat

1.2 Wirtschaftsbeirat.

Weitere fachbezogene Beiräte können auf Beschluß der Mitgliederversammlung gebildet werden.

**Vorsitzende:** Vanessa Mertel ☎ 0177/7720076 ; **Stellvertretender Vorsitzender:** Dirk Fierenz ☎ 0170/2941883  
🌐 [www.reitverein-weisenheim.de](http://www.reitverein-weisenheim.de) ✉ [info@reitverein-weisenheim.de](mailto:info@reitverein-weisenheim.de)

€ **Bankverbindungen:** Sparkasse Rhein-Haardt, BIC: MALADE51DKH, IBAN: DE86 5465 1240 0000 0916 94

# Reit- und Fahrverein Weisenheim am Sand e. V.



Die Beiräte bestehen aus mindestens 3 fachkundigen Vereinsmitgliedern, die von der Vorstandschaft berufen werden.

Vorsitzender des Fachbeirats ist das für diesen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied.

Die Fachbeiräte wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Fachbeiräte tagen nach Bedarf. Sie werden von ihren Vorsitzenden, deren Stellvertreter oder dem Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen.

Die Beschlüsse der Beiräte gelten als Vorlage an den Vorstand.

## § 12 Leistungsprüfungsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C. Rechtsordnung - geregelt.

## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**Vorsitzende:** Vanessa Mertel ☎ 0177/7720076 ; **Stellvertretender Vorsitzender:** Dirk Fierenz ☎ 0170/2941883  
🌐 [www.reitverein-weisenheim.de](http://www.reitverein-weisenheim.de) ✉ [info@reitverein-weisenheim.de](mailto:info@reitverein-weisenheim.de)

€ **Bankverbindungen:** Sparkasse Rhein-Haardt, BIC: MALADE51DKH, IBAN: DE86 5465 1240 0000 0916 94